

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 33-34

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

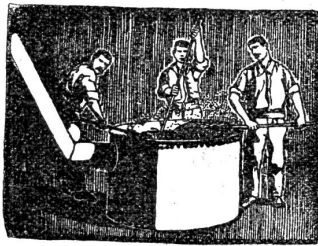
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • • Telephon 24 • • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • • Telegramme: Asphalt • • •

günstiger Rückwirkung auch auf den Grundstückmarkt. Die beiden Wendepunkte kommen in folgenden Zahlen für die Stadt Zürich besonders klar zum Ausdruck:

Zwangsverwertungen in Prozent der Freihandkäufe

	1914	1916
1. Halbjahr	17,2	37,2
2. Halbjahr	27,9	17,3

Eine gewaltige Zunahme erfuhr dann der Liegenschaftshandel in der Stadt Zürich im Jahre 1917. Die Ursachen dieser Neubebung hängen fast ausnahmslos mittelbar oder unmittelbar zusammen mit den durch die Wohnungsnot und den Mangel an geeigneten Geschäftslokalen hervorgerufenen Mietpreiserhöhungen und mit der dadurch bedingten Wertsteigerung der Häuser. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, stehen wir erst am Anfang einer neuen Hausse auf dem Grundstückmarkt. Demnach darf der Gesetzgeber keine Zeit verlieren, wenn er mit der Grundstückgewinnsteuer nicht eine günstige, kaum so bald wiederkehrende Gelegenheit verpassen will. Die auf dem Lande in der letzten Zeit stark überhandnehmende Spekulation mit landwirtschaftlichen Gütern macht es den maßgebenden Behörden zur weiteren Pflicht, der Güterschlächtere durch gesetzliche Maßnahmen so bald als möglich das Handwerk zu legen. Nach den in der näheren Umgebung Zürichs feststellbaren Fällen von Güterzerstückelungen müssen sich die im ganzen Kanton erzielten Güterhändlergewinne auf ganz bedeutende Summen belaufen, die volkswirtschaftlich nicht zu verantworten sind.

Verbandswesen.

Zimmermeister-Verband Herisau und Umgebung. Mit Sitz in Herisau hat sich eine Genossenschaft gegründet. Zweck derselben ist die berufliche und materielle Hebung des Handwerks. Aufstellung von Preistarifen zur möglichst Beseitigung von Nebelständen im Submissionswesen, Regelung der Lohnverhältnisse, Abschluß von Arbeitsreglementen und Werkstattordnungen, Einkauf von Rohmaterial sowie Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind: Friedrich Hafner, Präsident; Jakob Gähler, Kassier; Karl Schmid, Aktuar, alle Zimmermeister von Beruf und in Herisau wohnhaft.

Obertoggenburgischer Schreiner- und Zimmermeister-Verband. Unter dieser Firma besteht mit Sitz in Neßlau (St. Gallen) eine Genossenschaft mit folgendem Zweck: Hebung des Schreiner- und Zimmerhandwerkes im allgemeinen, Förderung der Kollegialität der einzelnen Meister unter sich, Bekämpfung des ungesunden Submissionswesens, Wahrung der gemeinsamen Interessen in Arbeiterfragen und Werkstattordnungen, Aufstellung von Preistarifen und energische Stellungnahme gegenüber allen das Handwerk schädigenden Zuständen. Die

Kommission besteht zurzeit aus: Elias Lusti in Neßlau, Präsident; Johannes Hermann in Bühl-Neßlau, Kassier; Engelbert Lichtensteiger in Neu-St. Johann, alle Schreiner und Gottlieb Klausner, Zimmermann in Neßlau.

Höchstpreise für den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

(Verfügung des schweiz. Volkswirtsch.-Dep. vom 4. Nov. 1918.)

I. Es werden folgende Höchstpreise für Altmetalle und Metallabfälle festgesetzt:

A. Kupfer:

1. Neue Kupferabfälle	Fr. 3.80
2. Altkupfer, schwer	„ 3.80
3. „ leicht	„ 3.60
4. „ verzinkt	„ 3.40
5. Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	„ 4.40
6. Kupferdrahtabfälle, blank	„ 4.50
7. Kupferspäne rein	„ 3.40
8. Altschneepuffer	„ 1.80
9. Kupferdrahtabfälle, verzinkt (auch wenn abgebrannt)	„ 3.80

B. Messing:

(Eisenfrei; fremde Bestandteile werden besonders verrechnet.)

1. Neue Messingabfälle	„ 2.90
2. Altmessing, Guß	„ 2.60
3. „ leicht (Sammel-messing)	„ 2.40
4. Messing-Stangen-späne, reine	„ 2.60
5. Messing-Guß-späne, reine	„ 2.30

C. Bronze:

1. Sammelrotguß	„ 3.50
2. Maschinenbronze	„ 3.70
3. Glockenmetall	„ 4.30
4. Chrommetall	„ 3.40
5. Bronzespäne, reine	„ 2.80
6. „ mit hochproz. Zinn- u. Kupfergehalt	„ 3.20
7. Bronzedrahtabfälle	„ 3.80

D. Blei:

1. Altes Weichblei	„ 1.50
2. Altes Blei, gemischt	„ 1.40
3. Akkumulatorenblei	„ 1.80

E. Zinn:

1. Neue Zinnabfälle	„ 1.40
2. Altes Zinn, gemischt	„ 1.30

F. Zinn:

1. Sammelzinn	„ 5.—
2. Altzinn, 1. Qualität	„ 8.—
3. Löffelzinn	„ 5.—
4. Siphonzinn (Siphonköpfe)	„ 6.—
5. Zinnantisol, rein	„ 7.—

G. Lagermetall:

1. Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung)	„ 2.30
2. Altes Schriftmetall	„ 2.30

H. Neusilber- und Nickelabfälle:

1. Neue Neusilberabfälle	„ 2.90
2. Neusilberspäne, reine	„ 2.60
3. Alt-Neinickel und Abfälle	„ 15.—

II. Für Spezialforten, z. B. Lötzinn und Legierungen (gleichgültig, ob aus Alt- oder Neumetallen hergestellt), für umgeschmolzene oder durch Regeneration gewonnene Metalle, sowie für metallhaltige Rückstände aller Art werden die Preise von Fall zu Fall bestimmt.